



## Beihilfe – Was ist das eigentlich?

Erste Hilfe für unsere neuen Kolleginnen und Kollegen an der FHöV/LPS

### **Beihilfe – Was ist das eigentlich?**

Das Beamtenverhältnis als wechselseitiges Dienst- und Treueverhältnis bedeutet für den Dienstherrn, also das Land Rheinland-Pfalz, eine Fürsorgeverpflichtung gegenüber seinen Beamten. Grundsätzlich muss den Beamten auch bei krankheitsbedingten Mehrbelastungen eine amtsangemessene Lebensführung möglich sein. Die Beihilfe ist eine eigenständige beamtenrechtliche Krankenfürsorge, die der Versicherungsfreiheit der Beamten in der gesetzlichen Krankenversicherung (z.B. AOK, DAK, Barmer, usw.) Rechnung trägt. Durch die Beihilfe beteiligt sich der Dienstherr an den Krankheits-, Pflege- und Geburtskosten seiner Beamten bzw. dessen berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

### **Welche Krankheitsaufwendungen sind beihilfefähig?**

Die Aufwendungen müssen dem Grunde nach notwendig sein und müssen der Höhe nach angemessen sein. So genannte „Wahlleistungen“ (z.B. Chefarztbehandlung, Zweibettzimmer usw.) werden nur dann übernommen, wenn durch den Beamten monatlich 13,- € zugezahlt werden. Ob Ihr Wahlleistungen erhalten wollt, müsst Ihr innerhalb von 3 Monaten nach Begründung des Beamtenverhältnisses anzeigen. **Beachtet die Frist!** Nach deren Ablauf ist Euch diese Möglichkeit verschlossen. Eine erneute Wahlmöglichkeit besteht allerdings bei Ernennung zum Beamten auf Probe und Lebenszeiternennung.

### **Bedarf es denn überhaupt noch einer zusätzlichen Krankenversicherung?**

**Ja!** Die Beihilfe übernimmt nämlich nur die Kosten zu einem bestimmten Prozentsatz. Auch sind seit 1. Januar 2009 Beamte gesetzlich verpflichtet, eine zusätzliche Krankenversicherung abzuschließen. Für Euch selbst liegt der Satz in der Regel bei **50%** (70% für Pensionäre, 70% für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten, 80% für das berücksichtigungsfähige Kind und 70% für den Beamten selbst, wenn zwei oder mehr Kinder im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind).

### **Wie kann sich der Beamte versichern?**

Von der Verpflichtung zur gesetzlichen Krankenversicherung sind Beamte weiterhin befreit. Sie können dort lediglich freiwillig versichert sein. Der Nachteil: Der Dienstherr trägt **nicht** den Arbeitgeberanteil, dieser muss von den Beamten mit übernommen werden! In der Regel günstiger ist somit der Abschluss einer privaten Krankenversicherung. Hier muss nur das individuelle Kostenrisiko von i.d.R. 50% versichert werden.

### **Wie läuft das in der Praxis ab?**

Ihr schließt eine private Krankenversicherung ab. Dann geht Ihr als Privatpatient zum Arzt. Der Arzt behandelt Euch und stellt Euch eine Rechnung in doppelter Ausführung (Original und Kopie) aus.

### **Wer bekommt Geld von wem?**

Da der Arzt Euch behandelt und eine Rechnung stellt, will er natürlich auch dafür bezahlt werden. Im Normalfall habt Ihr ein paar Wochen Zeit dafür. Schickt die Original-Rechnung unter Angabe Eurer Versicherungsnummer an die private Beihilfe-Krankenversicherung (z.B. SIGNAL IDUNA). Diese prüft in Eurem Auftrag die Rechnung und überweist ihren Anteil des Erstattungsbetrages auf Euer Konto.

Die Rechnungskopie schickt Ihr zusammen mit einem Beihilfe-Antrag an die Beihilfestelle:

**OFD Koblenz  
-Beihilfestelle-  
56062 Koblenz**

### **Was ist bei dem Antrag zu beachten?**

Das Antragsformular besteht aus Grunddaten (Nr. 1-6) und dem eigentlichen Beihilfeantrag (Nr. 7-16). Nur bei erstmaliger Antragstellung oder Änderungen sind die Nr. 1-6 auszufüllen. Weiter muss der Versicherungsschein der Krankenversicherung vorliegen. Die Aufwendungen sind durch Belege (Kopien) nachzuweisen. Unterschrift nicht vergessen! Die Beihilfestelle überprüft die Rechnungen und überweist dann ihren Anteil des Erstattungsbetrages auf Euer Konto. Da Ihr das Geld von der Beihilfestelle und Eurer privaten Krankenversicherung erhaltet, müsst Ihr natürlich auch den Arzt bezahlen.

### **Das war alles?**

Leider nein, Ihr müsst einige Besonderheiten des Beihilfesystems beachten.

### **Mindestantragsgrenze:**

Für den Beihilfeantrag müsst Ihr mindestens 100 € (ab PK 200 €) geltend machen können, sonst erfolgt keine Bearbeitung seitens der OFD Koblenz. Bei der privaten Krankenversicherung können dagegen die Rechnungen ohne Untergrenze und ohne Formular eingereicht werden.

### **Fristen:**

Innerhalb von 2 Jahren ab Entstehung der Aufwendungen bzw. der ersten Rechnungsstellung muss der Antrag gestellt werden. Es handelt sich um eine so genannte Ausschlussfrist, d.h. nach Fristablauf ist der Beihilfeanspruch für diese Rechnungen erloschen.

### **Unterlagen:**

Die Aufwendungen sind durch Belege (Kopien) nachzuweisen. Neben den Rechnungen für Arzneimittel muss auch die dazugehörige Verordnung/das Rezept beigelegt werden. Die Belege erhaltet Ihr nach Bearbeitung durch die OFD zurück und seid verpflichtet, diese **5 Kalenderjahre** auf das der Antragstellung folgende Kalenderjahr aufzubewahren.

### **Unfall:**

Nach einem **Freizeitunfall** ist der Unfallhergang schriftlich zu schildern und dem Beihilfeantrag beizufügen. Sonst sind keine Besonderheiten zu beachten. Anders bei einem **Dienstunfall**. Bei einem Dienstunfall braucht Ihr keine Krankheitskosten zu übernehmen, da hier den Dienstherrn eine besondere Fürsorgepflicht trifft. Ein Dienstunfall ist anzuzeigen bei:

### **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

**-Schadensregulierungsstelle-**

**Südallee 15-19**

**56068 Koblenz**

### **Arzneimittel:**

Arzneimittel sind nur beihilfefähig, wenn sie zuvor verordnet wurden. Der Arzneimittelbegriff des Beihilferechts ist eng, d.h. Nahrungsergänzungsmittel, medizinische Körperpflegemittel oder Mittel zur Körpergewichtsreduktion usw. sind **nicht** beihilfefähig.

### **Stationärer Krankenhausaufenthalt:**

Aufwendungen für stationäre Behandlungen in Krankenhäusern, die das Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) oder die Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) **nicht** anwenden, also „**Privatkliniken**“, sind nur in Höhe der Entgelte des dem inländischen Wohn- oder Dienstsitze nächstgelegenen Krankenhaus der Maximalversorgung (z.B. Uniklinik Mainz) beihilfefähig. **Wahlleistungen** (Chefarztbehandlung, Zweibettzimmer usw.) werden nur dann von der Beihilfe übernommen, wenn Ihr fristgemäß die entsprechende Erklärung abgegeben habt (siehe o.g. Erklärung). Wahlleistungsvereinbarungen im Krankenhaus deshalb nur unterschreiben, wenn auch die 13.- Euro an den Dienstherrn gezahlt werden, sonst bleibt Ihr auf hohen Kosten sitzen.

### **Höchstbeträge:**

In vielen Bereichen gelten „Höchstbeträge“, so z.B. bei Sehhilfen, Heilbehandlungen (Physiotherapie usw.) und Hörgeräten.

### **Wartezeiten:**

Bei Zahnbehandlungen sind prothetische Leistungen, Inlays und Zahnkronen nur beihilfefähig, wenn bereits eine **einjährige Zugehörigkeit zum Öffentlichen Dienst** vorliegt. Ausnahmen: Zuvor schon drei Jahre im ÖD, Versorgung ist aufgrund Unfall erforderlich oder man hätte als berücksichtigungsfähiger Angehöriger einen Anspruch.

### **Vorherige Anerkennung:**

Grundsätzlich werden Kosten für Heilkuren, Behandlungen in Sanatorien, (ambulante) Psychotherapien und Auslandsbehandlungen nur bei **vorheriger** Anerkennung durch die Beihilfestelle übernommen.

### **Informationen der Beihilfestelle:**

Die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle (ZBV) der OFD Koblenz stellt zahlreiche Informationen im Internet unter [www.zbv-rlp.de](http://www.zbv-rlp.de) bereit. Daneben kann man sich auch telefonisch an die Beihilfeinformationsstelle wenden und Auskünfte erhalten. **Achtung!** Eine mündliche Auskunft ist nicht rechtsverbindlich! Auch die Informationsblätter binden die OFD grundsätzlich nicht! Nur schriftliche Zusagen sind rechtsverbindlich! Im Zweifelsfall wendet Euch an die GdP, damit wir Euch entsprechend beraten können.

### **Noch Fragen? Hilfe? Unterstützung?**

Beim Ausfüllen der Beihilfeanträge und Fragen zum Beihilferecht stehen Euch die Kolleginnen und Kollegen der Gewerkschaft der Polizei (GdP) gerne zur Verfügung.

### **Hilfe beim Ausfüllen der Anträge vor Ort an der FHöV/LPS:**

Bernd Schweitzer  
Gebäude 31 1.OG  
Tel: 06543/985151

### **Rechtsfragen und Vertretung in Verfahren gegen die OFD:**

RA Markus Stöhr  
Gewerkschaftssekretär der GdP Rheinland-Pfalz  
Nikolaus-Kopernikus-Str. 15  
55129 Mainz  
Tel.: 06131/9600914  
markusstoehr@gdp-online.de

Heinz-Werner Gabler  
Stellv. Vorsitzender der GdP Rheinland-Pfalz  
Nikolaus-Kopernikus-Str. 15  
55129 Mainz  
Tel.: 06131/960090  
hgabler@gdp-online.de